

Az.: 3 B 213/25
6 L 210/25 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Ausländerrecht, Vollzug des AufenthG Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 24. November 2025

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. August 2025 - 6 L 210/25 - wird, soweit hierin sein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt worden ist, verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 6.250 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 19. September 2025 unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen, da seine Beschwerde gegen den streitgegenständlichen Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz aus den nachstehenden Gründen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg ist (vgl. § 166 VwGO, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist als unzulässig zu verwerfen. Soweit sie sich gegen die vom Verwaltungsgericht abgelehnte Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage - 6 K 11/25 - richtet, fehlt es an der nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO notwendigen Begründung der Beschwerde, so dass sie nach § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO zu verwerfen ist. Soweit sie sich gegen die vom Verwaltungsgericht abgelehnte Verpflichtung der Antragsgegnerin richtet, ihm eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG zu erteilen, ist die Beschwerde zu verwerfen, weil sie gemäß § 80 AsylG in der seit dem 27. Februar 2024 geltenden Fassung gesetzlich ausgeschlossen ist.
- 3 1. Der Antragsteller wurde 1993 in den Niederlanden geboren. Er reiste 1994 mit seiner Familie in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein in der Folge gestellter Asylantrag wurde am 1994 bestandskräftig abgelehnt. Das Nichtbestehen von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG wurde festgestellt. Nachdem die Familie zu einem nicht mehr nachvollziehbaren Zeitpunkt in die Niederlande ausgereist war, wurde sie am 1998 wieder nach Deutschland überstellt. Mit Bescheid vom 2002 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundesamt - die Anträge der Familie auf

Durchführung von weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Erstbescheids bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Die in diesem Rahmen verfügte Abschiebungsandrohung ist seit dem 17. September 2002 vollziehbar. Anschließend hielt sich der Antragsteller geduldet im Bundesgebiet auf. Mehrere Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie der im Jahr 2012 gestellte Antrag auf Feststellung der Staatenlosigkeit blieben erfolglos.

- 4 Der Antragsteller ist in der Bundesrepublik strafrechtlich in Erscheinung getreten: Mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts vom 2021 wurde er wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in neun tatmehrheitlichen Fällen sowie wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen und wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu seiner Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.
- 5 Mit Schreiben vom 2024 erklärte sich die Republik Serbien gegenüber dem Freistaat Sachsen bereit, dass der Antragsteller nach dem mit der EU geschlossenen Rückabnahmeabkommen nach Serbien überstellt werden kann. Der Freistaat Sachsen betreibt derzeit seine Abschiebung. Ein erster für den 15. Juli 2024 vorgesehener Abschiebungsversuch wurde durch den Sächsischen Staatsminister des Inneren aufgrund des vom Antragsteller gestellten Härtefallantrags gestoppt. In der Folgezeit lehnte die Härtefallkommission den Härtefallantrag jedoch ab.
- 6 Mit Schreiben vom 25. Juni 2024 beantragte der Antragsteller die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG sowie mit Schreiben vom 15. Juli 2024 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder § 25a AufenthG sowie nach jeder in Betracht kommenden Rechtsgrundlage. Zudem machte er geltend, staatenlos zu sein und beantragte die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose. Diese Anträge lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 1. August 2024 ab. Sein hiergegen erhobener Widerspruch blieb erfolglos und wurde mit Widerspruchsbescheid vom 1. April 2025 zurückgewiesen. Über seine hiergegen vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz erhobene Klage - 6 K 11/25 - wurde, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.
- 7 Am 31. März 2025 hat er im vorliegenden Verfahren beantragt, die aufschiebende Wirkung seiner Klage - 6 K 11/25 - gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 1. August 2024 anzuordnen. Zudem hat er beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG mit der Maßgabe, dass als Staatsangehörigkeit „ungeklärt“ vermerkt und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestattet wird, zu erteilen.

- 8 Ferner beantragte er bei der Antragsgegnerin unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung des Klinikums in am 1. Oktober 2024 die Erteilung einer Duldung aus humanitären Gründen. Diesen Antrag lehnte die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 23. Januar 2025 ab. Mit Schriftsatz vom 24. Februar 2025 bezog der Antragsteller diesen Ablehnungsbescheid in das Klageverfahren - 6 K 11/25 - ein. Zudem wandte er sich am 2. Januar 2025 an das Verwaltungsgericht Chemnitz - 6 L 3/25 - und beehrte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung des Freistaat Sachsen, seine Abschiebung bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Klageverfahren - 6 K 11/25 - bzw. bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Duldung aus humanitären Gründen vom 1. Oktober 2024 zu unterlassen. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht mit gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Beschluss vom 14. August 2025 ab.
- 9 Zugleich hat es mit Beschluss vom 14. August 2025 seinen weiteren Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes - 6 L 210/25 - abgelehnt. In seiner Rechtsmittelbelehrung hat es darauf hingewiesen, dass den Beteiligten - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zustehe, soweit das Gericht den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt habe. Im Übrigen hat es darauf hingewiesen, dass der Beschluss gemäß § 80 AsylG unanfechtbar sei. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es Folgendes ausgeführt: Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage - 6 K 11/25 - gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 1. August 2024 anzuordnen, sei unzulässig. Soweit die Antragsgegnerin seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt habe, handle es sich um ein Verpflichtungsbegehren, so dass grundsätzlich kein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft sei. Ein Fall, bei dem die Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Behörde die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG zum Erlöschen gebracht habe, liege nicht vor. Auch soweit er sich gegen die Ablehnung der Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose wende, handle es sich um die Konstellation einer Verpflichtungsklage, so dass ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ausscheide. Selbst wenn man den Antrag in einen statthaften Antrag nach § 123 VwGO umdeute, sei er abzulehnen, weil kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden sei.
- 10 Der weitere gestellte Antrag auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG sei als unbegründet abzulehnen. Ein Anordnungsanspruch sei nicht glaubhaft gemacht. Es könne für den Antragsteller kein tatsächliches oder rechtliches Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 AufenthG festgestellt werden. Insoweit werde vollumfänglich auf den weiteren Beschluss vom 14. August 2025 - 6 L 3/25 - verwiesen.
- 11 Hiergegen erhebt der Antragsteller mit Schriftsatz vom 2. September 2025 Beschwerde, mit der er ausweislich seiner Anträge weiter die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner

Klage - 6 K 11/25 - und hilfsweise die Erteilung einer Duldung begehrt. Mit Schriftsatz vom 19. September 2025 führt er zur Begründung wie folgt aus: Das Verwaltungsgericht habe den entscheidungserheblichen Sachverhalt unzureichend gewürdigt und die maßgeblichen Rechtsnormen fehlerhaft angewandt. Die Entscheidung sei fehlerhaft, indem sie auf den zeitgleich in dem Verfahren - 6 L 3/25 - ergangenen Beschluss Bezug nehme und dort ein rechtliches Abschiebungshindernis nach „§ 60 Abs. 2 AufenthG“ verneint habe. Der zentrale Fehler der erstinstanzlichen Entscheidung liege in der unzutreffenden Bewertung seines gesundheitlichen Zustands und der daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen, was er im Einzelnen ausführt. Ferner habe das Gericht bei Prüfung von § 25 Abs. 5 AufenthG seine durch Art. 8 EMRK geschützte private Lebensführung in der Bundesrepublik nicht ausreichend gewürdigt, wozu er im Einzelnen weiter ausführt. Auch habe das Gericht das Ausweisungsinteresse aufgrund der von ihm im Jahr 2021 begangenen Straftat absolut über seine privaten Belange gestellt. Bei der nach Art. 8 EMRK gebotenen Abwägung hätte es seine faktische Inländerschaft in ein angemessenes Verhältnis zur Straftat setzen müssen. Fehlerhaft nehme das Gericht an, dass die vom Bundesverfassungsgericht - 2 BvR 29/24 - aufgestellten Grundsätze nicht anwendbar seien. Die Sachverhalte seien „fallidentisch“.

- 12 Mit Schriftsatz vom 17. November 2025 betont er, dass sich seine Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichts vom 14. August 2025 in seiner Gesamtheit richte. Mit dieser sei auch die Versagung der Aufenthaltserlaubnis angefochten worden. Die fehlerhafte Interessenabwägung trete auch dadurch zutage, dass die Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels - nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder § 104c AufenthG - pauschal in Hinblick auf eine einzige Verurteilung verneint worden sei. Selbst die Anwendungshinweise des BMI zu § 104c AufenthG ließen für äußerst außergewöhnliche Fallkonstellationen Abweichungen zu.
- 13 2. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 14 2.1 Soweit sich die Beschwerde gegen die vom Verwaltungsgericht abgelehnte Anordnung der aufschiebenden Wirkung der vom Antragsteller erhobenen Klage - 6 K 11/25 - richtet, fehlt es an der nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO notwendigen Begründung der Beschwerde, so dass sie nach § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO zu verwerfen ist.
- 15 Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO muss die Beschwerdebegründung einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Inhaltlich muss die Beschwerdebegründung somit darlegen oder zumindest erkennen lassen, aus welchen rechtlichen und tatsächlichen Gründen der erstinstanzliche Beschluss unrichtig sein soll und geändert werden muss. Dies erfordert eine Prüfung, Sichtung und rechtliche Durchdringung des

Streitstoffes und damit eine sachliche Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Beschlusses. Der Beschwerdeführer muss nicht nur die Punkte bezeichnen, in denen der Beschluss angegriffen werden soll, sondern auch angeben, aus welchen Gründen er die angefochtene Entscheidung in diesem Punkt für unrichtig hält. Hierfür reicht eine bloße Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens ohne Eingehen auf die jeweils tragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts, außer in Fällen des Offenlassens des früheren Vortrags, grundsätzlich ebenso wenig aus wie bloße pauschale oder formelhafte Rügen ausreichend sind (SächsOVG, Beschl. v. 18. Juli 2017 - 3 B 147/17 -, juris Rn. 2 m. w. N.).

- 16 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht, soweit sich die Beschwerde gegen die vom Verwaltungsgericht abgelehnte Anordnung der aufschiebenden Wirkung der vom Antragsteller erhobenen Klage - 6 K 11/25 - richtet. Denn das Verwaltungsgericht hat seinen diesbezüglichen Antrag als unzulässig erachtet. Dass und warum das nicht zutreffen soll, ist der Beschwerdebegründung, die sich offenbar nur auf die vom Gericht ebenfalls abgelehnte Verpflichtung zur Erteilung einer Duldung bezieht, nicht zu entnehmen.
- 17 2.2 Soweit sich die Beschwerde gegen die vom Verwaltungsgericht abgelehnte Verpflichtung der Antragsgegnerin richtet, ihm eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG zu erteilen, ist sie zu verwerfen, weil sie gemäß § 80 AsylG in der seit dem 27. Februar 2024 geltenden Fassung des Art. 2 Nr. 14 des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 54 v. 26. Februar 2024) gesetzlich ausgeschlossen ist. Darauf wurde er nicht nur mit der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Beschlusses hingewiesen, sondern auch - mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2025 - durch den Senat, ohne dass er dem entgegengetreten ist.
- 18 Nach der Neufassung des § 80 AsylG können Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz und über Maßnahmen zum Vollzug der Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylG) oder der Abschiebungsanordnung (§ 34a AsylG) nach dem Aufenthaltsgesetz vorbehaltlich des § 133 Abs. 1 VwGO nicht mit der Beschwerde angefochten werden.
- 19 Hier liegt die zweite Alternative der Bestimmung vor. Es handelt sich um eine Rechtsstreitigkeit über Maßnahmen zum Vollzug der Abschiebungsandrohung nach dem Aufenthaltsgesetz. Denn der Antragsteller wendet sich mit seinem Eilrechtsschutzbegehren gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen zum Vollzug der vom Bundesamt nach § 34 Asyl(Vf)G erlassenen Abschiebungsandrohung, indem er einerseits geltend macht, dass er aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig sei und andererseits die Erteilung einer Duldung bis zur Entscheidung über seinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (sog. Verfahrensduldung) begehrt. Eine andere Abschiebungsandrohung ist, soweit für den Senat ersichtlich, nicht

ergangen. Insbesondere hat die Antragsgegnerin ausweislich der dem Senat vorliegenden Verwaltungsakte eine solche nicht erlassen. Entsprechendes hat der Antragsteller auch nicht auf Hinweis des Senats, dass die Beschwerde nach § 80 Alt. 2 AsylG ausgeschlossen sei, geltend gemacht.

- 20 Der Senat schließt sich mit dieser Auslegung der inzwischen weit überwiegend in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Ansicht zum Anwendungsbereich von § 80 AsylG an. Danach greift der in § 80 Alt. 2 AsylG vorgesehene Beschwerdeausschluss nicht nur dann, wenn ein abgelehnter Asylbewerber seiner Abschiebung durch Geltendmachung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse i. S. v. § 60a Abs. 2 AufenthG entgehen will (vgl. VGH BW, Beschl. v. 15. November 2024 - 12 S 1821/24 -, juris Rn. 7; BayVGH, Beschl. v. 15. Oktober 2024 - 10 CE 24.1526 -, juris, Rn. 16 ff., und v. 30. April 2024 - 19 CE 24.661-, juris Rn. 5; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 21. August 2025 - 12 S 17/25 -, juris Rn. 5; OVG Bremen, Beschl. v. 20. Dezember 2024 - 2 S 344/24 -, juris Rn. 24; OVG Hamburg, Beschl. v. 23. Juli 2024 - 6 Bs 36/24 -, juris, Rn. 9; HessVGH, Beschl. vom 17. September 2024 - 3 B 1689/24 -, juris Rn. 4 ff., und Beschl. v. 7. Februar 2025 - 3 B 125/25 -, juris Rn. 5; NdsOVG, Beschl. v. 29. Oktober 2024 - 13 ME 201/24 -, juris Rn. 5, und Beschl. v. 29. Oktober 2025 - 13 ME 260/25 -, juris Rn. 4; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 28. November 2024 - 7 B 11209/24.OVG -, juris Rn. 3 ff.; OVG NRW, Beschl. v. 16. Mai 2025 - 18 B 504/25 -, juris Rn. 4 m. w. N., Beschl. v. 13. November 2024 - 17 B 926/24 -, juris Rn. 3 ff., und Beschl. v. 27. August 2024 - 18 B 626/24 -, juris Rn. 8; OVG Saarland, Beschl. v. 17. Dezember 2024 - 2 B 214/24 -, juris Rn. 3; OVG LSA, Beschl. v. 26. August 2024 - 2 M 93/24 -, juris Rn. 4; Maierhöfer, NVwZ 2025, 306 [307]; a. A.: OVG Schl.-H., Beschl. v. 3. Dezember 2024 - 6 MB 28/24 -, juris Rn. 15 ff., und Beschl. v. 27. Februar 2025 - 6 MB 2/25 -, juris Rn. 12), sondern auch dann, wenn er der Sache nach eine sog. Verfahrensduldung begehrt (VGH BW, Beschl. v. 15. November 2004 a. a. O.; BayVGH, Beschl. v. 15. Oktober 2024 a. a. O. Rn. 20, und Beschl. v. 30. April 2024 a. a. O.; OVG Berlin-Brandenburg a. a. O.; OVG Hamburg, a. a. O. Rn. 14; HessVGH, a. a. O. Rn. 6; NdsOVG, Beschl. v. 29. Oktober 2025 a. a. O.; OVG NRW, Beschl. v. 16. Mai 2025 a. a. O. Rn. 5, und Beschl. v. 27. August 2024 - 18 B 626/24 -, juris Rn. 63 m. w. N.; OVG Saarland a. a. O.; Maierhöfer a. a. O.; a. A.: OVG Schl.-H., Beschl. v. 3. Dezember 2024 a. a. O. Rn. 17 ff., und Beschl. v. 27. Februar 2025 a. a. O.).
- 21 Soweit dem zunächst der zehnte Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 19. März 2024 - 10 CE 24.374 -, juris Rn. 6 ff.) entgegengetreten war, weil unter Anlegung der tradierten juristischen Auslegungsmethoden nicht erkennbar sei, wie weit der in § 80 Alt. 2 AsylG geregelte Beschwerdeausschluss reiche und es somit an der verfassungsrechtlich notwendigen hinreichend bestimmten und normenklaren Regelung zum Rechtsmittel fehle, hat er seine diesbezügliche Rechtsprechung ebenso aufgegeben (BayVGH, Beschl. v.

15. Oktober 2024 a. a. O.) wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, der zunächst vertreten hatte, dass § 80 Alt. 2 AsylG dann keine Anwendung finde, wenn der Ausländer in der Sache das Bestehen einer sog. Verfahrensduldung geltend mache. Soweit das Obergericht für das Land Schleswig-Holstein in seinen Entscheidungen vom 3. Dezember 2024 (a. a. O.) und 27. Februar 2025 (a. a. O.) davon ausgeht, dass sich § 80 Alt. 2 AsylG nicht mit der gebotenen Deutlichkeit entnehmen lasse, wie weit der Beschwerdeausschluss reichen soll, lassen sich die umfangreich vorgetragene Argumente, die sich vor allem auf den unklaren Wortlaut der Norm und den unzureichend zu ermittelnden Willen des Gesetzgebers beziehen, zwar sehr gut hören (vgl. zu den Gegenargumenten aber auch HessVGH, Beschl. v. 7. Februar 2025 a. a. O. Rn. 7 ff.), aber die verfassungsrechtlich gebotene Konkretisierung der Norm ist zur Überzeugung des Senats auch durch eine - wie dargestellt - fast weitgehend einheitliche Auslegung und Anwendung der Norm zu erreichen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Januar 2004 - 1 BvR 864/03 -, juris Rn. 21). Diese ist derzeit zur Überzeugung des Senats gegeben (vgl. BayVGH a. a. O.). Etwas Anderes ergibt sich vorliegend auch nicht daraus, dass die Abschiebungsandrohung noch auf Grundlage von § 34 AsylVfG erlassen worden sein dürfte. Denn mit dem zum 24. Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (vgl. BGBl. I, 1722) ging lediglich eine formale Umbenennung des vorherigen Asylverfahrensgesetzes einher, welche die neue Rolle des Gesetzes verdeutlichen sollte (vgl. dazu Bergmann/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, Vorbem. Rn. 33 m. w. N.). § 34 AsylVfG erfuhr hingegen keine Änderung, so dass sich § 80 Alt. 2 AsylG - auch mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Gesetzgebungsverfahren (vgl. BT-Drs. 20/10090, 21) - auch auf Grundlage dieser Norm erlassener Abschiebungsandrohungen bezieht.

- 22 3. Soweit der Antragsteller mit seiner Beschwerdebeurteilung die Beiladung des Freistaats Sachsen angeregt hat, sieht der Senat hiervon in Ausübung des ihm durch § 65 Abs. 1 VwGO eingeräumten Ermessens ab. Einer förmlichen Entscheidung bedarf es nicht, da er die Beiladung nicht beantragt hat. Soweit der Antragsteller mit der Beiladung der seine Abschiebung vollziehenden Behörde deren Vollzug zu verhindern versucht, handelt es sich um keinen im Rahmen von § 65 Abs. 1 VwGO berücksichtigungsfähigen Belang. Denn die Beiladung dient nicht seiner Interessenwahrung, sondern der des Beigeladenen, gewährt diesem Individualrechtsschutz und ermöglicht dessen effektive Rechtsverwirklichung (BayVGH, Beschl. v. 25. März 2024 - 15 C 24.418 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Dass der von der Antragsgegnerin ausweislich der vom Senat beigezogenen Verwaltungsakte eng in das Verfahren eingebundene Freistaat überhaupt ein Interesse daran hat, seinen Vollzugauftrag durch eine Beteiligung am vorliegenden Verfahren zu sichern, ist nicht erkennbar, zumal er bereits am Parallelverfahren - 6 L 3/25 - beteiligt war und dort seine Interessen durchsetzen konnte.

- 23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 24 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Ziff. 1.1.1, 1.5, 8.1.2, 8.2.3 und 8.6 des Streitwertkataloges 2025 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/rechtsprechung/streitwertkatalog>) und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel